OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605018/5/BMa/KA

Datum:
Linz, 22. Dezember 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13.01.2022, GZ. BHSE/921150008882/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass bei der Zitierung der verletzten Rechtsvorschrift die Wortgruppe „zuletzt geändert durch“ durch die Abkürzung „idF“ ersetzt wird und bei der Zitierung der Sanktionsnorm ebenfalls die Wortgruppe „zuletzt geändert durch“ durch „idF“ ersetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis hingegen bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„1. Datum/Zeit: 19.10.2021
Ort: 4400 Steyr, Spitalskystraße x

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHSE (BH Steyr-Land) vom 06.08.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 22.05.2021 um 12:53 Uhr, in Schiedlberg L 565, StrKm 4,633 Fahrtrichtung Sierning gelenkt hat.
Sie haben eine falsche Auskunft erteilt, da die von Ihnen bekannt gegebene angebliche Auskunftsperson G S, wh. in x, auf ein zugestelltes Schreiben der Behörde nicht reagiert hat und Sie keine Beweise vorlegen konnten, dass dieser für den gegenständlichen Tatzeitpunkt tatsächlich Auskunftsperson für Ihr Fahrzeug war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe | Gemäß |
|---|---|---|
| 1. € 80,00 | 0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n) | § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 90,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebracht Beschwerde mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, der Bf habe fristgerecht Lenkerauskunft erteilt, für das Schweigen der verantwortlichen Auskunftsperson sei er nicht verantwortlich. Es wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und – konkludent – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) vorgelegt. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2022 ist der Bf gekommen.

3. Das LVwG OÖ. hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17.06.2021, GZ: BHSE/921150008882/21, erging eine Anonymverfügung an den Bf mit dem Vorwurf, er habe die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 14 km/h überschritten. Mit Schreiben vom 28.07.2021 erging von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land an den Bf eine Lenkererhebung, wonach er als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG aufgefordert wurde, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 22.05.2021 um 12.53 Uhr das Kraftfahrzeug in Schiedlberg, L 565, StrKm 4,633, Fahrtrichtung Sierning, gelenkt hat.
Das Schreiben enthält u.a. auch den Hinweis, dass für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer diese Auskunft nicht erteilen kann, er die Person zu benennen hat, die die Auskunft erteilen kann.

Mit Schreiben vom 04.08.2021 wurde vom Bf G S mit einer Adresse in R bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 06.08.2021 wurde eine Lenkererhebung in rumänischer Sprache an den vom Bf bekannt gegebenen G S geschickt. Ein Antwortschreiben des S ist nicht eingelangt. Daraufhin wurde der Bf mit „Verfahrensanordnung – ausländische Auskunftsperson“ vom 29.09.2021 unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH zur verstärkten Mitwirkungspflicht des befragten Zulassungsbesitzers, aufgefordert, u.a. bekannt zu geben, in welchem Zeitraum die von ihm bekannt gegebene auskunftspflichtige Person in Österreich aufhältig war, wo sie Unterkunft genommen hatte und Nennung jener Personen, die die Anwesenheit der benannten Person bezeugen können.
Bezugnehmend auf diese Verfahrensanordnung vom 29.09.2021 übermittelte der Bf der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ein Schreiben, mit dem jedoch nicht die erforderlichen Angaben gemacht wurden. Gegen die daraufhin ergangene Strafverfügung vom 19.10.2021 erhob der Bf mit Schreiben vom 27.10.2021 Einspruch. Daraufhin erging das nunmehr mit der rechtzeitigen Beschwerde vom 31.01.2022 bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.01.2022. In der Beschwerde wurde u.a. die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ beantragt. In dieser Verhandlung hat der Bf drei Schriftstücke, die von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und der Bezirkshauptmannschaft Schärding an die von ihm bekannt gegebene Person G S in R

gesandt wurden, vorgelegt und damit die Existenz der von ihm angegebenen Person dokumentiert.
In der Verhandlung wurde vom Bf zunächst angegeben, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob G S tatsächlich am 22.05.2021 um 12.35 Uhr den PKW gelenkt habe und auch jene Personen, die bezeugen könnten, dass sich S in Österreich aufgehalten hat, können vermutlich nicht bezeugen, dass dieser sich zum Zeitpunkt der festgestellten Geschwindigkeitsübertretung mit dem KFZ mit dem Kz.: x in Österreich befunden habe.

Abschließend wurde jedoch der Antrag auf zeugenschaftliche Einvernahme von zwei Personen gestellt, die möglicherweise die Tatsache bezeugen könnten, dass sich S zum Zeitpunkt der Übertretung der StVO in Österreich aufgehalten habe.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, den Erhebungen des LVwG OÖ und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2022 ergibt. In die in der Verhandlung vorgelegten Schreiben an G S in R wurde Einsicht genommen und diese wurden dem Bf wieder retourniert. Die Angabe des Bf in diesem Zusammenhang, ein Nachbar des S, den er auch in diesem Verfahren als Zeuge genannt hatte, habe die Briefe von S in R nach Österreich mitgenommen um zu dokumentierten, dass diese Person existent sei, ist glaubwürdig. Einen Aufenthalt von S in Österreich zum Zeitpunkt der am 22.05.2021 um 12.35 Uhr stattgefunden habenden Geschwindigkeitsübertretung wurde vom Bf jedoch nicht belegt, diesbezüglich hat er aber Personen namhaft gemacht, die möglicherweise die Anwesenheit des S zu diesem Zeitpunkt in Österreich bezeugen können.

3.3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 idF BGBl. I 19/2019:
Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben

werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134 Abs. 1 KFG idF BGBl. I 19/2019:
Wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. .... Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

3.3.2. Nach der Judikatur des VwGH vom 23.01.2009, GZ: 2008/02/0030, verpflichtet die Bezeichnung einer Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält und deren verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung, aber auch deren Heranziehung zur Mitwirkung im administrativen Ermittlungsverfahren zumindest erheblich erschwert ist, den befragten Zulassungsbesitzer zu einer verstärkten Mitwirkung an dem Verwaltungs(straf)verfahren. Die Behörde kann dann, wenn ihr Versuch mit der als Lenker bezeichneten Person in Kontakt zu treten, scheitert, den Zulassungsbesitzer dazu verhalten, zumindest die Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt glaubhaft zu machen. Verweigert es der Zulassungsbesitzer grundlos, die Glaubhaftmachung im oben genannten Sinn zu versuchen, wird die Behörde in der Regel berechtigt sein, die Angabe eines im Ausland befindlichen Lenkers als unrichtig zu qualifizieren.

Weil der Bf nach Ergehen der Verfahrensanordnung zur Bekanntgabe näherer Umstände hinsichtlich der ausländischen Auskunftsperson G S vom 29.09.2021 keine näheren Angaben entsprechend den gestellten Fragen an die Behörde gemacht hat, war die belangte Behörde im Sinne der vorzitierten Judikatur berechtigt, die Angabe des Bf, S sei als Auskunftsperson heranzuziehen, als unrichtig zu qualifizieren.
Nun hat der Bf aber im Verfahren vor dem LVwG OÖ durch Vorlage von Schreiben, die an S geschickt wurden und vermutlich in R auch in Empfang genommen

wurden, die Existenz des S oder zumindest einer Person, die an der Adresse des S wohnt und die Schreiben für S in Empfang genommen hat, glaubhaft gemacht.

Dem Antrag des Bf die von ihm genannten Zeugen zu befragen, da diese vermutlich die Anwesenheit des S in Österreich zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung belegen können, konnte jedoch aus folgenden Überlegungen unterbleiben:
Nach der ständigen Judikatur des VwGH (siehe z.B. VwGH vom 12.02.2020, Ra 2020/11/0005) wird die Frist nach § 103 Abs. 2 KFG (auch) als verfahrensrechtliche Frist qualifiziert. Verfahrensrechtliche Fristen werden in den §§ 32 ff AVG (diese Bestimmung ist auch im VStG anwendbar) geregelt.

Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Aus § 130 Abs. 2 KfG ergibt sich, dass die geforderte Auskunft unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen ist.
Demnach kann im vorliegenden Fall § 10 VwGVG, mit dem zum Ausdruck gebracht wird, dass im Beschwerdeverfahren vor dem VwG kein Neuerungsverbot besteht, nicht zur Anwendung kommen, weil die Regelung des KfG, die eine Frist von zwei Wochen zur Auskunftserteilung vorsieht, die speziellere Norm ist.

Weil der Bf die behördlich – zu Recht – geforderte Auskunft hinsichtlich der von ihm angegebenen Person, die sich ständig oder überwiegend im Ausland aufhält, nicht erteilt hat, hat er das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.
Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beweisantrag des Bf lediglich darauf gerichtet ist, den Aufenthalt des S in Österreich zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung zu belegen, nicht jedoch dessen Eigenschaft als Fahrzeuglenker, sodass es sich schon deshalb um keinen geeigneten Beweisantrag handelt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine

Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Dem Bf wurde die Verfahrensanordnung vom 29.09.2021 zugestellt und er hat mit Antwortschreiben vom 11.10.2021 auf diese Bezug genommen, ohne jedoch die nötigen, geforderten Angaben zu machen.
Es ist daher von vorsätzlichem Verhalten des Bf auszugehen, war es ihm doch möglich, Mitteilungen an die Behörde zu erstatten. Dennoch hat er innerhalb offener Frist nicht die erforderliche Auskunft erteilt. Der Bf hat damit vorsätzlich gehandelt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für diese Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro vor. Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass weder Straferschwerungs- noch Strafmilderungsgründe vorliegen.
Bei der Strafausmessung ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 900 Euro bei Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Nichtvorhandensein eines Vermögens auszugehen. Diese Auskünfte zu seinen persönlichen Verhältnissen hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2022 erteilt.
Die belangte Behörde hat eine Strafe in Höhe von nur 80 Euro bei einem möglichen Strafrahmen von bis zu 5.000 Euro und damit eine Strafe im Bereich von 1,6 % des möglichen Strafrahmens verhängt. Eine weitere Herabsetzung der Strafe kann auch wegen des Verschuldensgrades, der Annahme von vorsätzlichem Handeln, das straferschwerend zu werten ist, nicht erfolgen.
Insgesamt hat die belangte Behörde die Strafausmessung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens durchgeführt und die verhängte Strafe ist als nicht überhöht zu bezeichnen. Die Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und begegnet ebenfalls keine Bedenken.

Zu II. Kostenentscheidung:
Zumal die Beschwerde nicht erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die oben zitieren Entscheidungen des VwGH) nicht ab.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann